

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	29.07.2015
Beginn	16:00 Uhr
Ende	18:10 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias (ab 16:20 Uhr)	Jobst Johann
Biermaier Ernst	Kusstatscher Herbert
Czegan Martin (ab 16:55 Uhr)	Liebetruth Gabriele (ab 16:08 Uhr)
Dangschat Hans-Peter	Obermeier Paul
Danzer Thomas	Schroll Reinhold
Dorfhuber Günther	Seitlinger Bernhard (ab 16:10 Uhr)
Dzial Günter	Unterstein Konrad
Dr. Elsen Michael	Wildmann Alfred
Gampert-Straßhofer Stefanie	Winkels Gerti (ab 18:05 Uhr)
Gineiger Margarete	Winkler Josef
Gorzel Roger	Winkler Reinhard
Haslwanter Andrea (ab 17:10 Uhr)	Zembsch Helga
Hübner Rosemarie	Ziegler Ernst (ab 18:05 Uhr)

Nicht erschienen war(en):

Danner Johannes
Gerer Christian
Kneffel Hans
Stoib Christian

Grund (un)entschuldigt:

berufl. Verhinderung
Urlaub
berufl. Verhinderung
anderw. Verpflichtung

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Holzverarbeitung Stein a. d. Traun“ (Wiedervorlage vom 25.09.2014);
Entscheidung über das weitere Vorgehen
2. Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes „Hofer Straße“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1163/12, Gemarkung Traunreut, zwischen Hofer Straße 11 und Wertstoffhof;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
3. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Traunfeld“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 90/173, 90/174 und 90/18, Gemarkung Stein a. d. Traun;
Antragsteller: Thomas Raue, Recep Keles, Marco Pugliese und Familie Ricoso
4. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Biebing“ im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 164/2, Gemarkung Matzing;
Antragsteller: Zunhammer GmbH
5. Regionalplan Südostoberbayern – 11. Teilfortschreibung B 15neu;
Anhörungsverfahren gemäß Art. 16 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes
6. Vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungs-/Grünordnungsplanes „Solarpark Steineck“, 1. Änderung, der Gemeinde Palling;
Stellungnahme als Nachbargemeinde
7. 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Seeon – Nord VI);
Stellungnahme als Nachbargemeinde
8. Erweiterung des bestehenden Bürogebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1082/56, Gemarkung Traunreut (Garching Str. 1);
Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB;
Antragsteller: Bauherrengemeinschaft Horst Schatz, Josef Huber, Christine Huber (Fa. SH Elektrotechnik)
9. Antrag auf Änderung der Entwicklungssatzung „Burgberg“ für die Erweiterung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude auf „drei“;
Antragsteller: Corinna und Mathias Wessely
10. Genehmigung des Nachtragshaushalts 2015
11. Auftrag zur Abschlussprüfung der Stadtwerke zum 31.12.2015

12. Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes
- 12.1 Prüfung des Geschäftsjahres 2013 der Stadtwerke Traunreut
- 12.2 Beschluss über die Behandlung des Jahresgewinns 2013 der Stadtwerke Traunreut
- 12.3 Entscheidung über die Entlastung der Werkleitung sowie der Verwaltung der Stadtwerke Traunreut für das Geschäftsjahr 2013
- 12.4 Feststellung der Jahresrechnung 2013 der Stadt Traunreut
- 12.5 Entscheidung über die Entlastung des ersten Bürgermeisters sowie der Stadtverwaltung Traunreut für das Haushaltsjahr 2013

13. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

14. Erlass von Richtlinien für Zuwendungen zur Vereins-/Jugendarbeit (Wiedervorlage)

15. Anmietung von Räumen für die Stadtbücherei im „Trauna-Einkaufszentrum“ - Bericht über die Verhandlungen mit dem Eigentümerversorger; Aussagen der Regierung von Oberbayern zur Förderfähigkeit von Umbaumaßnahmen; Entscheidung über das weitere Vorgehen

16. Fusion der Freiwilligen Feuerwehren Matzing und Traunwalchen; Bericht zum Sachstand und Entscheidungen zum weiteren Vorgehen

17. Sperrung der Einmündung der Sonnenstraße in die Robert-Bosch-Straße in Oderberg – Eingabe („Widerspruch“) der Anwohner und Ankündigung einer Klage gegen die Sperrung der Zufahrt

IV. Beschlüsse

1. **Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Holzverarbeitung Stein a. d. Traun“ (Wiedervorlage vom 25.09.2014); Entscheidung über das weitere Vorgehen**

Am 25.09.2014 wurde dem Stadtrat die bauliche Situation im Bereich des Sägewerks und des Holzfachmarktes in Stein a. d. Traun vorgestellt. Hinsichtlich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Sondergebiet Holzverarbeitung Stein a. d. Traun“ hat der Stadtrat folgenden Beschluss gefasst:

„Im Rahmen der bereits beschlossenen Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich des Sägewerkes ist sicherzustellen, dass die Regallager am westlichen Betriebsgelände einen Mindestabstand von 3 Metern vom Rad- und Fußweg entlang der Traun einhalten und aus städtebaulichen Gründen entsprechend gegliedert (unterbrochen) und eingegrünt werden.“

Um die Lage des Weges festzustellen, wurde eine Bestandsvermessung des Weges veranlasst. Als Ergebnis der Vermessung kann festgestellt werden, dass dieser auf den Grundstücken Fl.Nrn 24 und 25, Gemarkung Stein liegt. Diese Grundstücke befinden sich im Eigentum von Herrn Thomas Gattermann bzw. der GaTo GmbH & Co. KG.

Herr Gattermann hat mit Schreiben vom 28.06.2015 zu der Forderung des Stadtrats auf einen Mindestabstand von 3 Metern zwischen Rad- und Fußweg sowie der Regallager Stellung genommen.

Schreiben von Herrn Gattermann vom 28.06.2015:

„In Ihrem Schreiben vom 11.06.2015 wurde mir die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme zur Forderung des Stadtrates vom 25.09.2014, abzugeben. Die Forderung des Stadtrates war es, die Baugrenze der Regale mit einem Abstand von mind. 3 m zum bestehenden Weg festzulegen.

Stellungnahme:

- 1975 begannen die Bauarbeiten für das neue Sägewerk auf dem aktuellen Grundstück.
- Im Zuge dieser Bauarbeiten wurde der Fußweg nach Burgberg, der sich bis dahin direkt entlang der alten Schlossmauer an der Ostseite des Geländes befand und in die Brücke Richtung Burgberg mündete, auf die Westseite des Geländes verlegt.
- Seit ca. 40 Jahren befindet sich der Weg nun bereits an der Westseite unseres Grundstückes.
- Wir haben von Anbeginn des neuen Weges, wie auch vorher am alten Weg, unsere Hölzer bis unmittelbar an den Rand des Weges gelagert. Dies geschah, wie auch heute, auf der kompletten Länge des Weges. Dies kann jederzeit mit Fotos dokumentiert werden.

- Der alte Weg war, im Gegensatz zum neuen Weg, von beiden Seiten eingegrenzt. Auf der einen Seite durch die Schlossmauer und auf der anderen Seite lagerten die Paketstapel und die Rundhölzer. Beide Wege endeten bzw. enden in der Holzbrücke Richtung Burgberg.

Begründung für die Entscheidung zur Erstellung der Regale:

- Unsere Paketstapel waren bis zu 5 m hoch. Die Gefahr, dass Pakete bei Sturm oder im Staplereinsatz kippten, war immer vorhanden. Das Kippen der Pakete konnte auf den Fußweg oder in unser Gelände hinein erfolgen. Durch das Aufstellen der Regale ist ein Kippen der Stapel weder in die eine, noch in die andere Richtung möglich. Alleine aus Sicherheitsaspekten war das Aufstellen der Regale unumgänglich.
- Die Bedachung der Regale war zudem notwendig, da die Dächer, die sich auf den einzelnen, Stapeln befanden, bei Sturm ebenfalls heruntergerissen wurden und Gefahren für Leib und Leben darstellten.
- Wir haben an den Lagerorten unserer Hölzer seit 40 Jahren absolut nichts verändert, wir haben nur Regale über die Hölzer gestellt, um den Aspekten Arbeitssicherheit, Brandschutz, Lagerqualität, Zugriffszeit und Lärmschutz gerecht zu werden.
- Zudem müssen wir mit, für einen Sägewerks- und Großhandelsbetrieb, sehr beengten Verhältnissen zurechtkommen. Alleine aus Platzgründen können und konnten wir die Lagerorte nicht verändern.
- Auch aus Brandschutzgründen können die Regale nicht vom Weg abgerückt werden, da wir sonst die Abstandsflächen innerhalb des Geländes nicht darstellen können.

Konsequenzen aus der Forderung nach einem Abrücken vom Weg:

- Sollte die Entscheidung getroffen werden, die Regale, in welcher Entfernung auch immer, vom Weg abrücken zu müssen, so stellt dies eine für unser Unternehmen existenzbedrohende Situation dar. Es ist für uns räumlich und wirtschaftlich nicht möglich, die Regale zu versetzen.

Ich möchte mich auf diesem Wege noch einmal ganz herzlich bei den Damen und Herren Stadträten bedanken, die sich im Vorfeld die Situation vor Ort, von mir, noch einmal haben schildern lassen.

Wie bereits besprochen, nehme ich das Angebot, zu einer persönlichen Stellungnahme im Stadtrat, sehr gerne an.“

Herrn Gattermann wurde in der Bauausschusssitzung Gelegenheit gegeben, sich zu der Forderung des Stadtrates zu äußern.

Der Bauausschuss forderte Hr. Gattermann auf, sich schriftlich zur

- Übernahme der Instandhaltungskosten des Eigentümerweges zu verpflichten,
- die Verkehrssicherungspflicht sowie den Winterdienst zu übernehmen

- und eine Mindestbreite des Eigentümerweges von 1,20 m zu gewährleisten.

Daraufhin teilte die GaTo GmbH & Co KG, Stein a. d. Traun, mit Schreiben vom 17.07.2015 folgendes mit:

„Wie vom Bauausschuss gefordert, erhalten Sie folgende Erklärung:

Die Eigentümer der Grundstücke 24 + 25 + 27 der Gemarkung Stein, die GaTo GmbH & Co KG und Herr Thomas Gattermann erklären folgendes:

- Sie übernehmen, auch zukünftig, die Instandhaltungskosten, den Winterdienst sowie die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümerweges im westlichen Bereich des Betriebes, auf den Flurstücken 24 + 25 + 27 der Gemarkung Stein a. d. Traun.
- Zudem wird eine Mindestbreite des Eigentümerweges von 1,20 m gewährleistet.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat hebt seinen Beschluss vom 25.09.2014 hinsichtlich der Forderung nach einem Mindestabstand von 3 Metern zwischen Rad- und Fußweg sowie den Regallagern – nicht - auf. Das Bauleitplanverfahren ist zügig zu einem Abschluss zu bringen.

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat hebt seinen Beschluss vom 25.09.2014 hinsichtlich der Forderung nach einem Mindestabstand von 3 Metern zwischen Rad- und Fußweg sowie den Regallagern auf. Das Bauleitplanverfahren ist zügig zu einem Abschluss zu bringen.

für 19	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat hebt seinen Beschluss vom 25.09.2014 hinsichtlich der Forderung nach einem Mindestabstand von 3 Metern zwischen Rad- und Fußweg sowie den Regallagern auf. Das Bauleitplanverfahren ist zügig zu einem Abschluss zu bringen.

2. Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes „Hofer Straße“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1163/12, Gemarkung Traunreut, zwischen Hofer Straße 11 und Wertstoffhof; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Der Satzungsbeschluss konnte vom Stadtrat bereits am 23.07.2015 gefasst werden. Der Tagesordnungspunkt hat sich somit erledigt.

Stadträtin Liebetruth erscheint um 16:08 Uhr zur Sitzung.
Stadtrat Seitlinger erscheint um 16:10 Uhr zur Sitzung.

**3. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Traunfeld“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 90/173, 90/174 und 90/18, Gemarkung Stein a. d. Traun;
Antragsteller: Thomas Raue, Recep Keles, Marco Pugliese und Familie Ricoso**

Mit Lageplan vom 16.06.2015 beantragt Herr Recep Keles die Änderung des Bebauungsplanes „Traunfeld“ im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 90/174, Gemarkung Stein a. d. Traun. Herr Keles beabsichtigt ein Mehrfamilienhaus mit maximal 6 Wohneinheiten zu errichten.

Mit E-Mail vom 19.06.2015 beantragt Herr Thomas Raue die Änderung des Bebauungsplanes für sein Grundstück Fl.Nr.90/173. Er beabsichtigt ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus zu errichten.

Mit E-Mail vom 24.06.2015 stellen Marco Pugliese und Familie Ricoso (Frau Ricoso = Schwester von Herrn Pugliese) den vorläufigen Antrag auf eine Bebauungsplanänderung für das Grundstück Flur-Nr. 90/18 in Stein a. d. Traun. In ihrer E-Mail schreiben sie weiter: „Wir haben das Grundstück zusammen gekauft. Momentan ist ein Vierspänner eingetragen und wir würden gerne ein Doppelhaus bauen. Außerdem bräuchten wir noch eine Änderung; bisher angegeben im Bebauungsplan:

Dachform: Satteldach/Pulldach
Dachneigung: 18° - 25°
Gebäudehöhe: 6,40 m

Angegebene Maße:

Dachform: Walmdach
Dachneigung: 25°
Gebäudehöhe: 6,50 m
Firsthöhe: 8,08 m

In dem Link <http://www.elk.at/dh-129-wd-25-0> ist das Haus, das wir gerne bauen würden, dort sind auch die Grundrisszeichnungen enthalten.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht für diesen Bereich eine Bebauung mit vier Hausgruppe (4- bzw. 3-Spänner) vor.

Gegen die eine Änderung der Hausform von Hausgruppe in Einzelhaus (Mehrfamilienhaus) bestehen keine Bedenken. Jedoch sollte die Anzahl der möglichen Wohneinheiten aufgrund der beengten Verhältnisse auf vier Wohneinheiten beschränkt werden. Bei 6 WE wären 9 Stellplätze nachzuweisen.

Dem Wunsch auf Zulassung der Dachform Walmdach kann aus gestalterischen Gründen nicht zugestimmt werden.

Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 4 des Bebauungsplanes wird der Bezugspunkt für die seitliche Wandhöhe von der Oberkante Rohfußboden gemessen. Dieser Bezugspunkt liegt somit höher als der sonst übliche Bezugspunkt „natürliches Gelände“.

Außerdem fand am 01.07.2015 eine Verkehrsschau bezüglich des Bahnübergangs an der Bahnhofstraße statt. Grund hierfür war die Forderung der Bahn, die Sichtflächen, welche sich z. T. auf der geplanten Erschließungsstraße befinden, von jeglichem Fahrverkehr frei zu halten. Das Ergebnis der Verkehrsschau soll mit in der beantragten Bebauungsplanänderung berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Traunfeld“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn.90/172, 90/173, 90/174 und 90/18, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß den Anträgen von Herrn Raue, Herrn Keles, Herrn Pugliese und Familie Ricoso hinsichtlich der Hausform. Anstelle von Hausgruppen sollen Einzel- bzw. Doppelhäuser zugelassen werden. Die Anzahl der Wohneinheiten ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse im Bereich der bisherigen 3-Spänner auf drei WE und bei den 4-Spännern auf vier WE zu beschränken.

Die Anträge auf Zulassung von Walmdächern und einer seitlichen Wandhöhe von 6,50 m werden abgelehnt.

Das Ergebnis der Verkehrsschau vom 01.07.2015 ist ebenfalls zu berücksichtigen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Traunfeld“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn.90/172, 90/173, 90/174 und 90/18, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß den Anträgen von Herrn Raue, Herrn Keles, Herrn Pugliese und Familie Ricoso hinsichtlich der Hausform. Anstelle von Hausgrup-

pen sollen Einzel- bzw. Doppelhäuser zugelassen werden. Die Anzahl der Wohneinheiten ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse im Bereich der bisherigen 3-Spänner auf drei WE und bei den 4-Spännern auf vier WE zu beschränken.

Die Anträge auf Zulassung von Walmdächern und einer seitlichen Wandhöhe von 6,50 m werden abgelehnt.

Das Ergebnis der Verkehrsschau vom 01.07.2015 ist ebenfalls zu berücksichtigen.

für 21	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Traunfeld“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn.90/172, 90/173, 90/174 und 90/18, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß den Anträgen von Herrn Raue, Herrn Keles, Herrn Pugliese und Familie Ricoso hinsichtlich der Hausform. Anstelle von Hausgruppen sollen Einzel- bzw. Doppelhäuser zugelassen werden. Die Anzahl der Wohneinheiten ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse im Bereich der bisherigen 3-Spänner auf drei WE und bei den 4-Spännern auf vier WE zu beschränken.

Die Anträge auf Zulassung von Walmdächern und einer seitlichen Wandhöhe von 6,50 m werden abgelehnt.

Das Ergebnis der Verkehrsschau vom 01.07.2015 ist ebenfalls zu berücksichtigen.

4. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Biebing“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 164/2, Gemarkung Matzing; Antragsteller: Zunhammer GmbH

Antragsschreiben vom 03.07.2015

„Ich habe ein Schreiben vom 24.06.2015 des Landratsamtes Traunstein vorliegen bezüglich der Containeranlage für WC und Aufenthaltsraum für die Fa. Bavaria Composites GmbH — jetzt insolvent. Diese Firma hat zum 01.06.2015 die Zunhammer GmbH aus der Insolvenzmasse übernommen und in die Zunhammer GmbH integriert. Deshalb wird künftig die Zunhammer GmbH den Standort weiter betreiben.

Im Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei der Stadt Traunreut eine Bebauungsplanänderung zu beantragen ist. Wie bereits mündlich am Freitag besprochen, will ich diese Bebauungsplanänderung hiermit beantragen, so dass dann die Containeranlage innerhalb der Grenzen liegen soll.

Einen Bauantrag werde ich unverzüglich einreichen, sobald die Bebauungsplanänderung durch ist.

Ich bitte Sie, diesbezüglich dem Landratsamt Traunstein, Frau Fritzenwenger, Bescheid zu geben und den Vorbescheid inzwischen ruhen zu lassen, um diesen zusammen mit dem Bauplan dann als erledigt zu betrachten.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Für das Bauvorhaben gab es bereits eine befristete Baugenehmigung vom 08.10.2009. Die Befristung ist inzwischen abgelaufen. Die Containeranlage soll weiterhin unbefristet genutzt werden. Aus diesem Grund ist eine Bebauungsplanänderung erforderlich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Biebing“ für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 164/2, Gemarkung Matzing, gemäß dem Antrag der Firma Zunhammer GmbH vom 03.07.2015.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Biebing“ für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 164/2, Gemarkung Matzing, gemäß dem Antrag der Firma Zunhammer GmbH vom 03.07.2015.

für	gegen	Beschluss:
22	0	

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Biebing“ für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 164/2, Gemarkung Matzing, gemäß dem Antrag der Firma Zunhammer GmbH vom 03.07.2015.

Stadtrat Bauregger erscheint um 16:20 Uhr zur Sitzung.

5. Regionalplan Südostoberbayern – 11. Teilfortschreibung B 15neu; Anhörungsverfahren gemäß Art. 16 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Südostoberbayern, Geschäftsstelle Region 18, Altötting, hat in seiner Sitzung am 14.07.2015 die Einleitung des Anhörungsverfahrens zur 11. Teilfortschreibung B 15neu beschlossen.

Mit Schreiben vom 14.07.2015 und E-Mail vom 15.07.2015 des Regionalen Planungsverbandes wird um Stellungnahme bis zum 31.08.2015 gebeten.

Allgemeine Hinweise zur Fortschreibung:

Der Regionale Planungsverband Südostoberbayern führt derzeit die Teilfortschreibung B 15neu (11. Fortschreibung) seines Regionalplans durch.

Die Fortschreibung sieht für das Regionalplan-Ziel B VII 3.2.4 eine Änderung (Streichung) des regionalplanerisch gesicherten Trassenverlaufs der B 15neu für den **Teilabschnitt südlich von Haag i.OB bis zur A 8 und weiter zur A 93** vor. Dieser Trassenteilabschnitt der B 15neu, der südlich von Haag i.OB an der Kreuzung mit der Bestandstrasse der B 15 im Gemeindegebiet von Rechtmehring beginnt und von dort nach Südwesten bzw. Süden durch die Landkreise Mühldorf, Ebersberg und Rosenheim bis zum Anschluss an die A 8 verläuft, ist (soweit er im Regionalplan Südostoberbayern bisher als Trasse gesichert ist) daher Gegenstand dieser gesonderten (Elften) Regionalplanfortschreibung.

Begründung der Regionalplanfortschreibung

Der Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) hat das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens aus den 1970er Jahren, eine raumverträgliche Linienführung für den südlichen Abschnitt der B 15neu zwischen der A 92 und der A 8 bei Rosenheim, in das Kapitel Verkehr und Nachrichtenwesen mit dem Ziel aufgenommen: RP 18, B VII 3.2.4 (Z): „Folgende Trassen sollen freigehalten werden: Trasse B 15 neu (...)“. Laut der Begründung zu B VII 3.2.4 gibt die freizuhaltende Trasse die staatliche Planung wieder.

Der Bedarfsplan für Bundesfernstraßen als Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz von 2004 gibt – zumindest bis zum In-Kraft-Treten seiner Fortschreibung – den gesetzlich gültigen Stand der staatlichen Planung wieder. In diesem Bedarfsplan ist der auf der Raumordnungstrasse verlaufende Teilabschnitt der geplanten B 15neu südlich von Haag i.OB bis zur A 8 noch enthalten, weshalb dieser formal weiterhin als Bestandteil der derzeit gesetzlich gültigen staatlichen Planung anzusehen ist.

Faktisch erscheint jedoch eine Weiterführung der B 15neu im Teilabschnitt südlich von Haag i.OB bis zur A 8 auf der Raumordnungstrasse aufgrund politischer Entscheidungen sowie fachlich entgegenstehender Belange ausgeschlossen. Denn gemäß den Beschlüssen des Bayerischen Ministerrats und des Bayerischen Landtags soll die Trasse in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt und nicht mehr für den Bundesverkehrswegeplan 2015 angemeldet werden. Stattdessen soll eine Fortführung auf der Bestandstrasse inklusive der Ortsumgehung Rosenheim bis zum Anschluss an die A 8 erfolgen. Darüber hinaus kann die bisher geplante Trassenführung im Abschnitt südlich Haag i.OB aufgrund von zwischenzeitlich stark geänderten fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Naturschutzes in Teilbereichen nicht mehr weiterverfolgt werden.

Der Regionale Planungsverband Südostoberbayern sieht sich deshalb dazu veranlasst, den Abschnitt für die Trassensicherung der geplanten B 15neu südlich

von Haag i.OB bis zur A 8 und weiter zur A 93 aus dem Regionalplan zu streichen. Eine Beibehaltung der bisherigen Trassensicherung für diesen Teilabschnitt im Regionalplan erscheint verzichtbar, zumal die Freihaltung der Trasse kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Bereich entgegenstehen kann, wie z. B. aktuell einer Bauleitplanung der Gemeinde Tuntenhausen. Zwar entspricht die Festlegung im Regionalplan für die Trassensicherung der geplanten B 15neu südlich von Haag i.OB bis zur A 8 formal noch dem gesetzlich gültigen Bundesverkehrswegeplan, soll aber nicht mehr weiterverfolgt werden, so dass eine regionalplanerische Sicherung nicht mehr notwendig ist.

Umsetzung der Änderung:

Mit der Elften Fortschreibung des Regionalplans soll die regionalplanerische Trassenfreihaltung der B 15neu an den aktuellen Planungsstand angepasst werden, eine Trassensicherung im o. g. Teilabschnitt südlich von Haag i.OB bis zur A 8 und weiter bis zur A 93 kann entfallen.

Zur Umsetzung dieser Änderungen wird daher das Ziel RP 18, B VII 3.2.4 (Z), 1. Tired um die Worte „zwischen der Regionsgrenze in Buchbach und dem Anschluss an die B 15 südlich von Haag i.OB“ ergänzt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zum Anhörungsverfahren im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplanes Südostoberbayern – 11. Teilfortschreibung B 15neu keine Anregungen vorgebracht.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zum Anhörungsverfahren im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplanes Südostoberbayern – 11. Teilfortschreibung B 15neu keine Anregungen vorgebracht.

6. Vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungs-/Grünordnungsplanes „Solarpark Steineck“, 1. Änderung, der Gemeinde Palling; Stellungnahme als Nachbargemeinde

Der Gemeinderat Palling hat die 1. Änderung des Bebauungs-/Grünordnungsplanes „Solarpark Steineck“ i. d. F. v. 06.05.2015 am 03.06.2015 gebilligt und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Solarpark Steineck“ der Gemeinde Palling stammt aus dem Jahr 2010.

Der Solarpark wurde abweichend von den Bebauungsplänen der Gemeinde Palling und der Stadt Traunreut errichtet, und zwar in der Weise, dass Teile der für den naturschutzrechtlichen Ausgleich vorgesehenen Flächen mit Solarmodulen bestückt wurden, während die notwendigen Ausgleichsflächen an anderer Stelle (statt der Module) angelegt wurden. Dieser Änderung hatte der Gemeinderat Palling bereits grundsätzlich zugestimmt, so dass jetzt die Billigung des formellen Änderungsplanes nur noch eine Formsache war. Das gilt auch für die Zustimmung zur Änderung des Bebauungsplans für den auf Traunreuter Gebiet gelegenen Teil der Anlage.

Der Flächenumfang der Module entspricht insgesamt in etwa den rechtskräftigen Bebauungsplänen, allerdings wurde v. a. auf Traunreuter Flur der Abstand nach Osten zum angrenzenden Jungwald verringert, wo ein Teil der Ausgleichsfläche vorgesehen war. Insgesamt ergibt sich eine Verschiebung von Modulflächen auf die Traunreuter Fläche und umgekehrt von Ausgleichsfläche auf die Pallingener Fläche. Das Ausgleichskonzept musste deswegen überarbeitet werden und der Flächennachweis entsprechend der vorliegenden Planung geändert werden.

Mit Schreiben vom 02.07.2015 der Gemeinde Palling wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur vereinfachten Änderung des einfachen Bebauungs-/Grünordnungsplanes „Solarpark Steineck“, 1. Änderung, der Gemeinde Palling als Nachbargemeinde beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur vereinfachten Änderung des einfachen Bebauungs-/Grünordnungsplanes „Solarpark Steineck“, 1. Änderung, der Gemeinde Palling, i. d. F. v. 06.05.2015 keine Anregungen vorgebracht.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur vereinfachten Änderung des einfachen Bebauungs-/Grünordnungsplanes „Solarpark Steineck“, 1. Änderung, der Gemeinde Palling, i. d. F. v. 06.05.2015 keine Anregungen vorgebracht.

**7. 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Seeon – Nord VI);
Stellungnahme als Nachbargemeinde**

Das von der Flächennutzungsplanänderung betroffene Areal liegt am nordöstlichen Wohnsiedlungsrand von Seeon östlich des Abt-Adalbert-Weges bzw. nörd-

lich des Abt-Benedikt-Weges und wird umgrenzt von den Wohnbaugebieten Seeon-Nord und Seeon-Nord II im Westen, den Mischgebieten Seeon-Nord III im Süden und Seeon-Nord V im Norden sowie den noch unbebauten Mischgebietsgrundstücken Flur-Nr.650/Restteil-fläche im Nordosten und Flur-Nr. 651 im Osten.

Weiter östlich befindet sich jenseits der gemeindlichen Rabendener Straße in ca. 35 m bis 40 m Entfernung das Gewerbegebiet Seeon I.

Vom Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung betroffen ist die Hauptteilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 650 der Gemarkung Seeon.

Der Gemeinderat Seeon-Seebruck hat in seiner Sitzung am 30.03.2015 die 42. Änderung des Flächennutzungsplans für den o. g. Geltungsbereich beschlossen.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Seeon-Seebruck ist der vorgesehene Änderungsbereich bisher als Mischgebiet im Sinne von § 6 Baunutzungsverordnung ausgewiesen.

Die Gemeinde veranlasst nun die 42. Flächennutzungsplanänderung, um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs.2 Baugesetzbuch für den im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Seeon-Nord VI" Rechnung zu tragen.

Hierin sollen für das gesamte Grundstück Flur-Nr. 650 zwei Mischgebietsgrundstücke und 8 Wohngebietsgrundstücke (WA) ausgewiesen werden. Teile dieses Grundstückes Flur-Nr. 650 wurden von der Gemeinde bereits erworben.

Für die geplanten 8 Wohngebietsgrundstücke soll der Flächennutzungsplan vom derzeitigen Mischgebiet nun in ein Allgemeines Wohngebiet umgewidmet und somit die Nutzung an die westlich angrenzende Wohnsiedlungsstruktur angegliedert werden, auch um den Anforderungen einer städtebaulich geordneten Entwicklung Rechnung zu tragen.

Die Erschließung des Neubauareales ist über die bestehenden gemeindlichen und öffentlichen Infrastruktureinrichtungen problemlos gesichert, wobei natürlich entsprechende Ausbauten und Erweiterungen der div. Anlagen geboten sind. Die Verkehrsanbindung für die westlichen und südlichen Parzellen erfolgt über die von Westen her kommenden Abt-Benedikt- und Abt-Honorat-Kolb-Weg bzw. über den Abt-Adalbert-Weg, für die Anbindung der zentralen und östlichen Parzellen wird der Abt-Benedikt-Weg durch eine Planspange mit dem Abt-Honorat-Kolb-Weg zu einem Erschließungsring geschlossen.

Mit Schreiben vom 15.07.2015 der Gemeinde Seeon-Seebruck wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Seeon – Nord VI) beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Seeon – Nord VI) i. d. F. v. 15.07.2015 keine Anregungen vorgebracht.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Seeon – Nord VI) i. d. F. v. 15.07.2015 keine Anregungen vorgebracht.

- 8. Erweiterung des bestehenden Bürogebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1082/56, Gemarkung Traunreut (Garchinger Str. 1); Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB; Antragsteller: Bauherrengemeinschaft Horst Schatz, Josef Huber, Christine Huber (Fa. SH Elektrotechnik)**
-

Die Bauherrengemeinschaft beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Bürogebäudes.

Das Vorhaben befindet sich im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Nordost IV“ vom 30.04.2014.

Für das Vorhaben kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden, da keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Das Vorhaben unterliegt nicht der innenstadtrelevanten „Traunreuter Sortimentsliste“.

Hinweis: Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB ist in diesem Fall nicht erforderlich. Für das Vorhaben ist eine Genehmigungsfreistellung möglich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Eine Ausnahme von der Veränderungssperre wird zugelassen (§ 14 Abs. 2 BauGB).

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Eine Ausnahme von der Veränderungssperre wird zugelassen (§ 14 Abs. 2 BauGB).

**9. Antrag auf Änderung der Entwicklungssatzung „Burgberg“ für die Erweiterung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude auf „drei“;
Antragsteller: Corinna und Mathias Wessely**

Mit Schreiben vom 21.07.2015 wurde folgender Antrag gestellt:

„Sehr geehrte Damen und Herren, in Verbindung mit unserem Bauantrag (Anbau an das Wohnhaus und Aufstockung der Garage) beantragen wir hiermit, die Entwicklungssatzung „Burgberg“ auf max. 3 zulässige Wohneinheiten zu ändern.“

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Entwicklungssatzung „Burgberg“ vom 30.05.2006 ist die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude auf „zwei“ beschränkt (Ziff. B.3 der Satzung).

Die Antragsteller beabsichtigen die Änderung und Erweiterung Ihres Wohngebäudes auf 3 Wohnungen.

Damit ist das Vorhaben dzt. baurechtlich nicht genehmigungsfähig. Eine Befreiung von der Festsetzung der Satzung würde die zuständige Bauabteilung des Landratsamtes Traunstein erfahrungsgemäß nicht erteilen. Eine Satzungsänderung ist daher erforderlich.

Die Satzungsänderung wird eine Nachverdichtung zulassen, die im Grundsatz gewünscht ist. Ortsplanerisch wird dies im dortigen Bereich als vertretbar angesehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Entwicklungssatzung „Burgberg“ für die Erweiterung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude von „zwei“ auf „drei“.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Entwicklungssatzung „Burgberg“ für die Erweiterung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude von „zwei“ auf „drei“.

10. Genehmigung des Nachtragshaushalts 2015

- Finanzplan und Investitionsplan

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat genehmigt den Finanzplan und den Investitionsplan zum Haushalt 2015 für die Jahre 2014 bis 2018. Finanzplan und Investitionsplan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat genehmigt den Finanzplan und den Investitionsplan zum Haushalt 2015 für die Jahre 2014 bis 2018. Finanzplan und Investitionsplan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat genehmigt den Finanzplan und den Investitionsplan zum Haushalt 2015 für die Jahre 2014 bis 2018. Finanzplan und Investitionsplan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- **Stellenplan**

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan zum Haushalt 2015. Der Stellenplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan zum Haushalt 2015. Der Stellenplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan zum Haushalt 2015. Der Stellenplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- **Haushaltssatzung und Haushaltsplan**

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat erlässt aufgrund Art. 68 in Verbindung mit Art. 63 ff GO eine Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2015.

Der Verwaltungshaushalt schließt nunmehr in Einnahmen und Ausgaben mit 50.864.800 EUR (bisher: 44.736.000 EUR).

Der Vermögenshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 12.154.000 EUR (bisher: 12.494.200 EUR).

Die diesem Protokoll anliegende Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan 2015 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erlässt aufgrund Art. 68 in Verbindung mit Art. 63 ff GO eine Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2015.

Der Verwaltungshaushalt schließt nunmehr in Einnahmen und Ausgaben mit 50.864.800 EUR (bisher: 44.736.000 EUR).

Der Vermögenshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 12.154.000 EUR (bisher: 12.494.200 EUR).

Die diesem Protokoll anliegende Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan 2015 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat erlässt aufgrund Art. 68 in Verbindung mit Art. 63 ff GO eine Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2015.

Der Verwaltungshaushalt schließt nunmehr in Einnahmen und Ausgaben mit 50.864.800 EUR (bisher: 44.736.000 EUR).

Der Vermögenshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 12.154.000 EUR (bisher: 12.494.200 EUR).

Die diesem Protokoll anliegende Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan 2015 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

11. Auftrag zur Abschlussprüfung der Stadtwerke zum 31.12.2015

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München wird beauftragt, die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadtwerke Traunreut durchzuführen.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München wird beauftragt, die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadtwerke Traunreut durchzuführen.

12. Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes

12.1 Prüfung des Geschäftsjahres 2013 der Stadtwerke Traunreut

Der gemäß Art. 102 Abs. 2 GO von der Werkleitung aufgestellte und vom Bürgermeister vorgelegte Jahresabschluss der Stadtwerke Traunreut über das Geschäftsjahr 2013 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 103 GO geprüft und das Ergebnis im Schlussbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes vom 23.07.2015 inklusive der Anlagen 1 bis 2 zusammengefasst worden.

Der Stadtrat Traunreut nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss erstatteten Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013.

Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dass der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt wird.

für 7	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Traunreut für das Geschäftsjahr 2013 wird hiermit gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Traunreut für das Geschäftsjahr 2013 wird hiermit gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

12.2 *Beschluss über die Behandlung des Jahresgewinns 2013 der Stadtwerke Traunreut*

für 7	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der von den Stadtwerken Traunreut im Geschäftsjahr 2013 erzielte Jahresgewinn in Höhe von 150.784,71 € wird in der Bilanz 2013 (Passivseite A. III.) beim Gewinnvortrag des Eigenkapitals als Jahresgewinn angesetzt.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der von den Stadtwerken Traunreut im Geschäftsjahr 2013 erzielte Jahresgewinn in Höhe von 150.784,71 € wird in der Bilanz 2013 (Passivseite A. III.) beim Gewinnvortrag des Eigenkapitals als Jahresgewinn angesetzt.

12.3 *Entscheidung über die Entlastung der Werkleitung sowie der Verwaltung der Stadtwerke Traunreut für das Geschäftsjahr 2013*

Die Prüfungsbestätigung, die beim Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung als Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Stadtwerke Traunreut erteilt wurde, ist auch als Grundlage für die Entlastung durch den Stadtrat zu betrachten.

Gegen die vom Stadtrat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für den genannten Jahresabschluss zu erteilende Entlastung werden vom Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen erhoben.

für 7	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO der Werkleitung sowie der Stadtwerkeverwaltung die Entlastung für den Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Traunreut.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO der Werkleitung sowie der Stadtwerkeverwaltung die Entlastung für den Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Traunreut.

12.4 Feststellung der Jahresrechnung 2013 der Stadt Traunreut

Der Bericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes vom 29.06.2015 sowie die dazugehörigen Anlagen 1 bis 9 wurden in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.07.2015 den anwesenden Mitgliedern vorgetragen und erläutert.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren mit dem Inhalt des Berichtes einverstanden.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Stadtrat Dr. Elsen, trug dem Stadtrat eine Zusammenfassung des Berichtes vor.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
6	0	

1. Die gemäß Art. 102 Abs. 2 GO vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister festgestellte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2013 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 103 GO geprüft und das Ergebnis im Schlussbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes vom 29.06.2015 inklusive der Anlagen 1 bis 9 zusammengefasst worden.
2. Der Stadtrat Traunreut nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss erstatteten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013.

Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dass

- die überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt für die Durchführung der Bürgerentscheide in Höhe von 19.598,55 € und die erhöhten Stromkosten der Straßenbeleuchtung in Höhe von 34.417,01 €,
 - die überplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt für die Stichstraßen am Trauring in Höhe von 18.278,11 € sowie
 - die Bildung der Haushaltsausgabereste 2013 in Höhe von 8.068.939,11 €
- nachträglich durch den Stadtrat genehmigt werden.

3. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

1. Die gemäß Art. 102 Abs. 2 GO vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister festgestellte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2013 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 103 GO geprüft und das Ergebnis im Schlussbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes vom 29.06.2015 inklusive der Anlagen 1 bis 9 zusammengefasst worden.
2. Der Stadtrat Traunreut nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss erstatteten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013.
Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dass
 - die überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt für die Durchführung der Bürgerentscheide in Höhe von 19.598,55 € und die erhöhten Stromkosten der Straßenbeleuchtung in Höhe von 34.417,01 €,
 - die überplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt für die Stichstraßen am Traunring in Höhe von 18.278,11 € sowie
 - die Bildung der Haushaltsausgabereste 2013 in Höhe von 8.068.939,11 €nachträglich durch den Stadtrat genehmigt werden.
3. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

12.5 Entscheidung über die Entlastung des ersten Bürgermeisters sowie der Stadtverwaltung Traunreut für das Haushaltsjahr 2013

Die Prüfungsbestätigung, die beim Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung als Grundlage für die Feststellung der Jahresrechnung 2013 der Stadt Traunreut erteilt wurde, ist auch als Grundlage für die Entlastung durch den Stadtrat zu betrachten.

Gegen die vom Stadtrat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für die genannte Jahresrechnung zu erteilende Entlastung werden vom Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen erhoben.

für 6	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO dem ersten Bürgermeister sowie der Stadtverwaltung Traunreut die Entlastung für die Jahresrechnung 2013 der Stadt Traunreut.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO dem ersten Bürgermeister sowie der Stadtverwaltung Traunreut die Entlastung für die Jahresrechnung 2013 der Stadt Traunreut.

13. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

- **Änderung der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe)**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe). *Der dieser Niederschrift anliegende Entwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

- **Bezuschussung von Führerscheinen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren – Aufhebung der bisher gefassten Beschlüsse**

Beschluss:

Die Stadt Traunreut wird ab sofort, soweit erforderlich, die Ausbildungskosten von geeigneten Personen für den Maschinistendienst vollständig selbst und ohne Rückgewähranspruch übernehmen.

Früher abgeschlossene Vereinbarungen mit Feuerwehrmitgliedern über eine Rückzahlungspflicht bei vorzeitigem Ausscheiden werden nicht vollzogen.

- **Dienstvereinbarung zur Einführung leistungsorientierter Entgelte und Vereinbarung eines betrieblichen Systems nach § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD;
Aussetzung des Vollzugs bzw. Entscheidung über das weitere Vorgehen**

Beschluss:

Die im o.g. Beschluss des Stadtrats vom 05.06.2014 genannten Befristungen werden verlängert bis 31.12.2016.

- **Verwaltungsstreitsache Stadt Traunreut ./ Freistaat Bayern wegen Straßenausbaubeitragsrecht - rechtsaufsichtliche Beanstandung; Anregung des Bayerischen Verwaltungsgerichts das Verfahren wegen eines Antrags auf Zulassung der Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in einem anderen Fall ruhen zu lassen**

Beschluss:

Die Abstimmung über den o.g. Beschlussvorschlag ergab ein Ergebnis von 7 Stimmen für und 21 Stimmen gegen den Vorschlag. Der Stadtrat spricht sich somit gegen das Ruhen des Verfahrens aus.

- **VHS Traunreut – Übernahme der Betriebskosten für die Nutzung der Schulen des Landkreises Traunstein**

Beschluss:

Mit Beginn des Sommersemesters 2016 soll der VHS-Unterricht in städtische Einrichtungen verlegt werden; Miete und Betriebskosten werden von der Stadt dafür nicht verrechnet.

14. Erlass von Richtlinien für Zuwendungen zur Vereins-/Jugendarbeit (Wiedervorlage)

Die Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt wurde auf die nächste Sitzung des Hauptausschusses vertagt.

**15. Anmietung von Räumen für die Stadtbücherei im „Trauna-Einkaufszentrum“ -
Bericht über die Verhandlungen mit dem Eigentümervertreter;
Aussagen der Regierung von Oberbayern zur Förderfähigkeit von
Umbaumaßnahmen;
Entscheidung über das weitere Vorgehen**

Der Tagesordnungspunkt wurde in Absprache mit dem Stadtrat (Sitzung vom 23.07.2015) vertagt.

Stadtrat Czepan erscheint um 16:55 Uhr zur Sitzung.

**16. Fusion der Freiwilligen Feuerwehren Matzing und Traunwalchen;
Bericht zum Sachstand und Entscheidungen zum weiteren Vorgehen**

Der Stadtrat beschloss am 18.10.2012 einstimmig den Neubau des Feuerwehrgerätehauses für die Feuerwehr Traunwalchen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Unterbringung der Schützengilde Traunwalchen miteinzuplanen.

Mit Beschluss vom 20.02.2014 entschied sich der Stadtrat für den Neubau auf dem städtischen Grundstück Fl. Nr. 501/28 der Gemarkung Traunwalchen an der Georg-Simon-Ohm-Straße (Gewerbegebiet „Oderberg“).

Mit Beschluss vom 02.04.2014 erteilte der Bauausschuss dem Büro Brüderl Vision GmbH den Auftrag für die Architektenleistungen des neuen Feuerwehrgerätehauses Traunwalchen. Es erfolgte eine stufenweise Beauftragung, zuletzt für die Leistungsphasen 1 – 3 (Grundlagen, Vorentwurf, Entwurf). Auftragsgemäß entwickelte das Planungsbüro folgende Varianten mit Kostenschätzung:

Variante 1: 1.998.000,-- €
Variante 2: 1.881.000,-- €
Variante 3: 2.335.000,-- €.

Damit lagen die Kostenschätzungen um das 4 bis 5-fache über den Annahmen, die am 18.10.2012 der Beschlussfassung des Stadtrats zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses Traunwalchen zugrunde lagen.

Daraufhin beauftragte der erste Bürgermeister das Planungsbüro, Varianten mit einer geringeren Nutzungsfläche bzw. Kubatur zu entwickeln. Dies ist nur möglich, wenn auf die Unterbringung der Schützen verzichtet wird. Daraufhin legte das Planungsbüro folgende Alternativen vor:

Variante 4: 1.248.000,-- €
Variante 5: 961.000,-- € und
Variante 6: 857.000,-- €.

Der Bauausschuss traf am 15.10.2014 folgende Entscheidungen:

für 9	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die o.g. Planungsvarianten 1-3 werden aus Kostengründen nicht weiter verfolgt.

für 7	gegen 4	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat billigt die vorgeschlagene Variante 5 zum Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Traunwalchen bei geschätzten Baukosten von 961.000,-- €. *Die dieser Niederschrift anliegende Vorentwurfsplanung mit Kostenschätzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.* Die notwendigen Haushaltsausgabemittel sind einzuplanen. Die weitere Planung und die Ausschreibung der Baumaßnahmen sind umgehend durchzuführen.

Über die Beschlussempfehlungen wurde nicht mehr abgestimmt, nachdem inzwischen folgende Anträge eingingen:

Die BL-Stadtratsfraktion beantragte mit Schreiben vom 22.09.2014 den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses an der Einmündung der Straße nach Hörzing sowie einen Anbau am Feuerwehrhaus Matzing zu prüfen. Außerdem sollte der Bürgermeister mit dem Feuerwehrreferenten des Stadtrats versuchen, auf eine Fusion der beiden Feuerwehren Traunwalchen und Matzing hinzuwirken.

Mit Schreiben vom 12.10.2014 beantragte die CSU-Stadtratsfraktion außerdem eine Planungsvariante für das Gerätehaus der Feuerwehr Traunwalchen mit Unterkellerung im Rohbauzustand zur Unterbringung der Schützen zu erstellen.

Die Bürgerliste teilte am 22.10.2014 mit, dass der Antrag begrenzt wird auf die Fusionsgespräche. Gleichzeitig beantragten die BL-Stadtratsfraktion und die CSU-Fraktion die Entscheidung zurückzustellen, bis die Fusionsgespräche abgeschlossen und eine getrennte Kostenermittlung für den Keller vorgelegt wird.

Mit Beschluss vom 23.10.2014 stimmte der Stadtrat den o.g. Anträgen der BL- und der CSU-Stadtratsfraktionen zu.

Inzwischen wurde übrigens eine Variante 7 erarbeitet, die getrennte Umkleiden für die Damen mit berücksichtigt und von Kosten von 989.000,-- € ausgeht.

Die lange Zeit positiv erscheinenden Fusionsgespräche erbrachten einen gemeinsamen Beschluss für den Standort „Hölzl“ an der Robert-Bosch-Straße. Der Stadtrat ermächtigte daraufhin den ersten Bürgermeister mit Beschluss vom 21.05.2015 sich für das fragliche Grundstück ein notarielles Kaufangebot vom

Eigentümer geben zu lassen. Die Entwürfe der Notarurkunden sind fertig; die Beurkundung wäre möglich.

Am 24.06.2015 jedoch lehnte eine 2/3-Mehrheit der Aktiven der Feuerwehr Matzing die Fusion aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Die Fusionsgespräche sind damit gescheitert.

Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr Matzing:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ritter,

beim letzten gemeinsamen Gespräch zwischen Ihnen, Herrn Maier und Herrn Suttner mit der Vorstandschaft der FF Matzing am 11.05.2015 wurde die weitere Vorgehensweise bei den Fusionsgesprächen zwischen der FF Matzing und der FF Traunwalchen abgestimmt. Dabei wurde u.a. vereinbart, dass eine Entscheidung möglichst bis Anfang Juli diesen Jahres herbeigeführt werden sollte um noch vor der Sommerpause des Stadtrates weitere Schritten einleiten zu können.

In den verschiedenen Treffen des Arbeitskreises "Fusion Feuerwehren" mit Koordination von Herbert Kusstatscher wurden die Entscheidungsalternativen aufbereitet.

Am 24.06.2015 fand eine Versammlung aller aktiven Mitglieder der FF Matzing statt, auf der das Thema Fusion nochmals diskutiert und anschließend darüber abgestimmt wurde. Zur Wahl standen die beiden Alternativen

- Fusion mit der FF Traunwalchen mit Errichtung eines neuen gemeinsamen Feuerwehrhauses in Traunwalchen
- Beibehaltung der Selbständigkeit der FF Matzing.

Bei der Abstimmung hat sich eine deutliche Mehrheit der aktiven Mitglieder für die Beibehaltung der Selbständigkeit der FF Matzing ausgesprochen.

Die Kameraden der FF Traunwalchen im Arbeitskreis "Fusion Feuerwehren" sowie Herr Kusstatscher wurden in der Sitzung vom 01.07.2015 über die Entscheidung informiert.

Wir möchten Sie hiermit über das Ergebnis informieren und uns gleichzeitig für Ihre Unterstützung und Offenheit bei den Gesprächen über eine mögliche Fusion bei Ihnen bedanken.

Das weitere Vorgehen wurde mit den Fraktionssprechern am 30.06.2015 erörtert. Ergebnis: Im Juli soll zunächst nochmals über den Standort eines neuen Gerätehauses für die Feuerwehr Traunwalchen diskutiert und abgestimmt werden. Bleibt es beim bereits beschlossenen Standort Oderberg soll bis zur September-Sitzung die Kostenermittlung entsprechend des o.g. CSU-Antrags vorgelegt werden. Der Stadtrat entscheidet dann abschließend über den Bau des neuen Feuerwehrhauses Traunwalchen.

Zum möglichen Standort „Hözl“ teilt Herr Kreisbaumeister Rupert Seeholzer mit E-Mail vom 01.07.2015 folgendes mit:

„Ich habe das fragliche Grundstück und die Umgebungsbebauung in der Zwischenzeit vor Ort besichtigt.

Aufgrund der Größe des Baugrundstücks samt Umgriff, dem wohl erforderlichen Maß der baulichen Nutzung (im Widerspruch zur Umgebungsbebauung) und den sonstigen zu beachtenden Belangen (Lärmschutzproblematik Straße, Lärm-

schutzproblematik vom Gebäude selbst, Belange der Feuerwehr, Nähe zur Staatsstraße, öffentliches Interesse, Abgrenzbarkeit zu Nachbargrundstücken.....) gehe ich von einem sogenannten Planungserfordernis aus. Entsprechend sollten von Seiten der Stadt Flächennutzungsplan und Bebauungsplan (evtl. im Parallelverfahren) geändert bzw. aufgestellt werden. Gegebenenfalls ist sogar hinsichtlich der erforderlichen geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Vermeidung einer ungewollten Baulücke auch die Fl. Nr. 23 zu überplanen.“

Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr Traunwalchen vom 08.07.2015:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ritter,

die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Matzing haben mit einer deutlichen Mehrheit gegen eine Fusion mit der Freiwilligen Feuerwehr Traunwalchen gestimmt.

Bei der Aktivenversammlung unserer Wehr am 20.12.2014 haben wir bereits mit großer Mehrheit „**für eine Fusion unabhängig vom Standort**“ abgestimmt.

Die Aufgabe der im Januar gegründeten Arbeitsgruppe war es nun, den optimalen Standort für ein gemeinsames Feuerwehrhaus zu finden und eine Nutzwertanalyse zu erstellen. Es wurden folgende Standorte betrachtet: Matzing, Hölzl und Hörzing. Der Standort Oderberg wurde nicht miteinbezogen, da hier den Matzinger Kameraden entgegengekommen wurde. Bei der Auswertung ging Hörzing mit 5,39 Punkten als bester Standort hervor, dicht gefolgt von Hölzl mit 5,37 Punkten. Matzing kam mit 4,61 Punkten auf Platz 3.

Aus Sicht unserer Vorstandschaft wäre Hölzl im Falle einer Fusion für beide Feuerwehren sehr geeignet und auch alternativlos, da hier die Interessen beider Feuerwehren berücksichtigt sind. Ein Zusammenschluss wäre zukunftsweisend, aber auch das Feuerwehrgerätehaus sollte zukunftsweisend sein. Hier kommt für uns nur ein Neubau in Frage.

Eine schlagkräftige Feuerwehr in einem neuen großen Gebäude würde sich auch positiv auf die Mannschaftsstärke und die Nachwuchsarbeit auswirken.

In einer kurzfristig angesetzten Aktivenversammlung am Samstag, 04. Juli haben wir unsere Mannschaft über das Ergebnis der Abstimmung in Matzing informiert. Hier folgte eine rege Diskussion der Anwesenden, auch über die Frage des Standorts. Viele Kameraden zeigten sich überrascht, dass jetzt doch weitere Standorte außer Oderberg in Frage kämen. Um uns hier ein Bild der Meinungen zu machen, haben wir über die Standortfrage in geheimer Wahl mit einem Punktesystem abstimmen lassen. Jeder konnte auf die Standorte Oderberg, Hölzl und Hörzing insgesamt bis zu maximal 3 Stimmen verteilen. Bei 45 anwesenden Aktiven ging Hölzl mit 61 Stimmen als klarer Sieger hervor, gefolgt von Hörzing mit 38 Stimmen und Oderberg mit 34 Stimmen. 2 Stimmen waren ungültig. Die Stimmzettel und das Ergebnis wurden am 07. Juli an den Feuerwehrreferenten Herbert Kusstatscher übergeben.

Zum Schluss möchten wir Sie bitten, den Standort Hölzl, auch ohne einem Zusammenschluss mit der Feuerwehr Matzing, für ein neues Gerätehaus der Traunwalchner Wehr in Betracht zu ziehen. Wir sollten den Gedanken an eine Fusion in der Zukunft nicht ausschließen.

Unser größtes Anliegen ist nach wie vor der Schutz der Mitbürger, den wir unter den gegebenen Bedingungen auch in Zukunft nach besten Kräften - getreu unserem Motto „Gott zur Ehr, dem nächsten zur Wehr“ - leisten wollen.“

Beschlussvorschlag 1 der Verwaltung:

Der Stadtrat stellt das Scheitern der Fusions-Verhandlungen zwischen den Feuerwehren Matzing und Traunwalchen fest.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung 1:
------------------	-------------------	-------------------------------

Der Stadtrat stellt das Scheitern der Fusions-Verhandlungen zwischen den Feuerwehren Matzing und Traunwalchen fest.

für 24	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat stellt das Scheitern der Fusions-Verhandlungen zwischen den Feuerwehren Matzing und Traunwalchen fest.

Beschlussvorschlag 2 der Verwaltung:

Es bleibt beim Beschluss, für die Feuerwehr Traunwalchen ein neues Gerätehaus zu errichten.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung 2:
------------------	-------------------	-------------------------------

Es bleibt beim Beschluss, für die Feuerwehr Traunwalchen ein neues Gerätehaus zu errichten.

für 24	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Es bleibt beim Beschluss, für die Feuerwehr Traunwalchen ein neues Gerätehaus zu errichten.

Stadträtin Haslwanter erscheint um 17:10 Uhr zur Sitzung.

Beschlussvorschlag 3 der Verwaltung:

Der Beschluss des Stadtrats vom 20.02.2014 für den Standort Grundstück Fl.Nr. 501/28 der Gemarkung Traunwalchen an der Georg-Simon-Ohm-Straße (Gewerbegebiet „Oderberg“) wird bestätigt.

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung 3:
------------------	-------------------	-------------------------------

Der Beschluss des Stadtrats vom 20.02.2014 für den Standort Grundstück Fl.Nr. 501/28 der Gemarkung Traunwalchen an der Georg-Simon-Ohm-Straße (Gewerbegebiet „Oderberg“) wird bestätigt.

Auf die o.g. Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Traunwalchen wird verwiesen. Sie spricht sich nun für den sog. Standort „Hölzl“ aus.

Der erste Bürgermeister berichtete, dass Herr Kreisbrandrat Gnadl den Standort „Oderberg“ favorisiert.

Inzwischen ist folgendes Antragsschreiben des Feuerwehrreferenten des Stadtrats Herrn Kusstatscher vom 26.07.2015 eingegangen:

„1. Sachstand:

Bekannt ist dass die Fusionsverhandlungen der Feuerwehren Matzing und Traunwalchen gescheitert sind. Die Feuerwehr Matzing hat bei einer Aktivenversammlung für den Erhalt der Selbstständigkeit abgestimmt. Durch das Engagement der Verwaltung und des Bürgermeisters sind weitere Standorte für die Feuerwehr Traunwalchen möglich geworden. Die Standorte Oderberg, Hörzing und Hölzl wurden von mir im Schreiben vom 20.07.2015 (siehe Ratsinfo) gegenübergestellt.

2. Entscheidung zum weiteren Vorgehen:

- a.) der Stadtrat stimmt für den neuen Standort „Hölzl“ Flur-Nr.: ???/??
- b.) die Stadtverwaltung wird beauftragt schnellst möglich den Flächen-Nutzungs-Plan zu ändern. (Warum wird ein FNP benötigt da die Einstufung „Mischgebiet“ doch besteht?)
- c.) der Bürgermeister wird beauftragt für das Grundstück Flur-Nr.: ???/?? ein Notarielles Vorkaufsrecht, wie schon bei der Fusion angedacht, abzuschließen. Der Vertrag soll vorbehaltlich der Genehmigung des FNP? bzw. BP abgeschlossen werden.

- d.) die Stadtverwaltung wird beauftragt einen Bebauungs-Plan aufzustellen.
- e.) das Planungsbüro brüderl.architekten (hat Oderberg schon geplant) wird beauftragt, für den Standort Hölzl die bereits bestehende Planung von Oderberg mit zwei Fahrzeughallen an den neuen Standort „Hölzl“ anzupassen.
- f.) für die Planung werden die bereits genehmigten Haushaltsmittel in Höhe von derzeit noch vorhandenen gut 30.000 € verwendet.
- g.) das Grundstück in Oderberg wird weiterhin vorgehalten bis der FNP? und der BP genehmigt ist.

Begründung:

Der Standort „Hölzl“ ist in die Zukunft gerichtet. Die Möglichkeit einer gemeinsamen starken Feuerwehr im Süden des Stadtgebietes bleibt bestehen.

Bei einem Bau im Gewerbegebiet Oderberg befänden sich auf kleinsten Raum **vier** Feuerwehren. Traunreut, Pierling, BSH und Traunwalchen mit zusammen **224 Einsatzkräften** (Stand 31.12.2014).

An der vielbefahrenen Bundesstraße B304, einer der Einsatzstärksten Bereiche, wird dagegen **eine** Feuerwehr mit **27 Einsatzkräften** (Stand 31.12.2014) vorgehalten.

Die Aussage des Kreisbrandrates Herrn Gnadl, dass Oderberg der bessere Standort wäre, kann ich aus oben genanntem Grund nicht nachvollziehen.

Die Aktivenzahlen werden, allein schon durch den Demographischen Wandel, weniger. Es wird immer schwieriger ausreichend Feuerwehrdienstleistende zu bekommen. Davon sind alle Feuerwehren betroffen.

Die Aktiven der Feuerwehr Traunwalchen haben sich in einer Abstimmung, nachdem die Feuerwehr Matzing eine Fusion abgelehnt hatte, klar für einen Neubau am Standort „Hölzl“ ausgesprochen. Ihnen war bewusst dass Verzögerungen wegen FNP und BP entstehen können.

Von Seiten des Stadtrates wird mit dem Standort „Hölzl“ ein klares Zeichen gesetzt, dass ein „starker südlicher Stützpunkt“ gewollt ist.

Weitere Info:

Die Planungskosten für den Standort Oderberg belaufen sich derzeit auf knapp 20.000 €. Es ist somit noch nicht viel Geld verloren gegangen. Die bereits ausgearbeiteten Planungen der Firma brüderl.architekten können zum Teil wieder verwendet werden.“

Anlage zum Antragsschreiben des Feuerwehrreferenten des Stadtrats Herrn Kusstatscher vom 26.07.2015:

„Anbei eine Zusammenfassung der verschiedenen Standortmöglichkeiten für die Feuerwehr Traunwalchen. Eventuell unterstützt Euch der Vergleich bei der Auswahl des geeigneten Standortes.

Grundstücke:

Oderberg Gewerbegebiet,

Robert-Bosch-Str. Hörzing,
Robert-Bosch-Str. Hölzl

Gegenüberstellung Grundstücke:

Kosten:

Oderberg (Gewerbegebiet)	2300 m ²	60,- €/m ²	138.600,- €
Robert-Bosch-Str. (Hölzl):	3020 m ²	66,- €/m ²	199.230,- €
Differenz Mehrkosten Hölzl			60.630,- €

Oderberg Gewerbegebiet:

- » Bebauung möglich.
- » Grundstück in Eigentum der Stadt.
- » sieben verschiedene Plan-Vorentwürfe sind erstellt. Planungskosten belaufen sich derzeit, lt. Aussage Herrn Deppisch, auf ca. 50.000 €.

Robert-Bosch-Str. Hörzing:

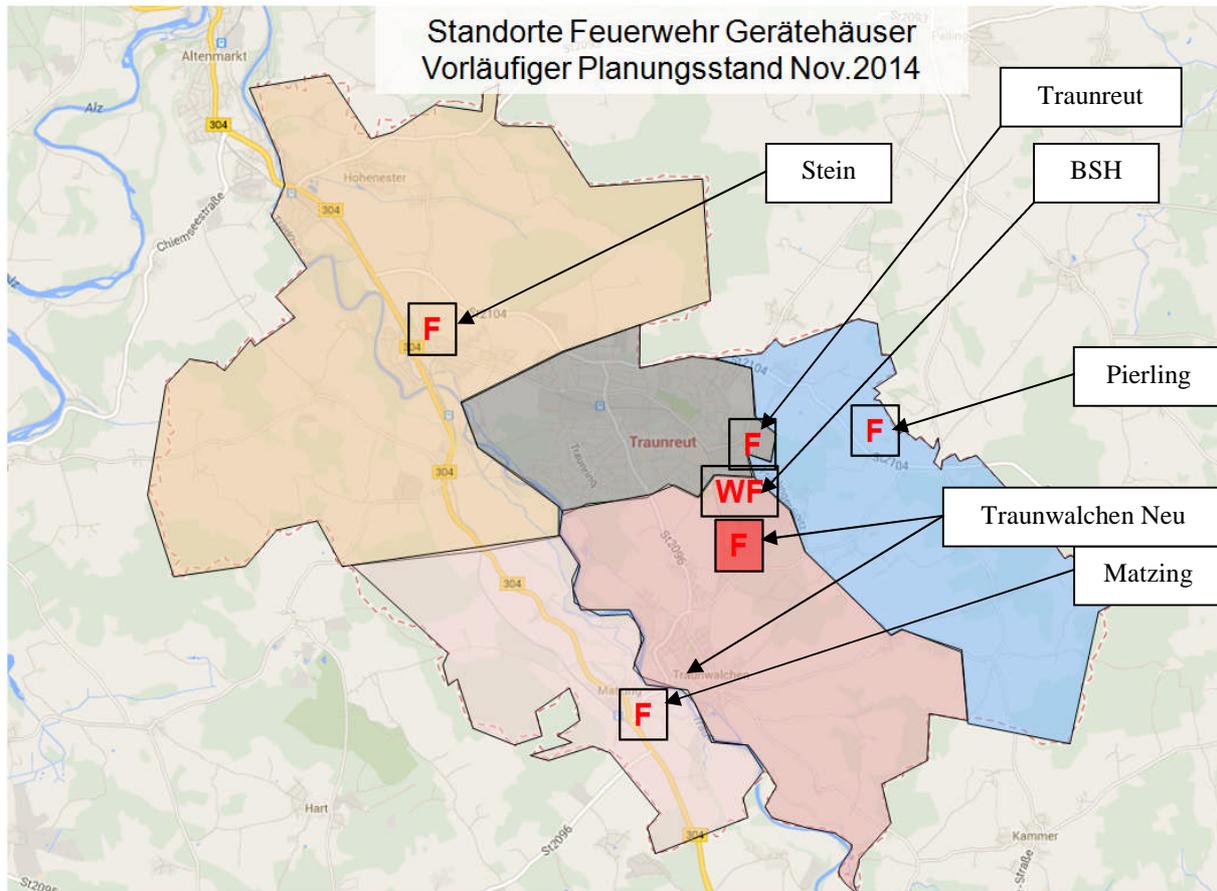
- » Schwierige Umsetzung nachdem die FF Matzing eine Fusion abgelehnt hat. Kreisbaumeister wäre nur bei einer Fusion zu überreden gewesen.
- » Grundstück nur mit Tauschgrund erwerbbar.

Robert-Bosch-Str. Hölzl:

- » Wunschgrundstück der Feuerwehr Traunwalchen (siehe Schreiben vom 08.07.2015).
- » Ein Bebauungsplan muss erstellt werden. Zeitverzögerung vermutlich ein Jahr eventuell sogar länger.
- » Es besteht eine räumliche Nähe zum Gerätehaus Matzing von 650 m.
- » Laut Anfahrisochrone geringfügig besserer Standort als Oderberg.

		Narnberg, Bahnübergang	Nunhausen	Matzing	Biebing	Kreuzung Sondermoning	Niedling	Zweckham	Parzing
Mögliche Standorte	Oderberg	5 km	4 km	2,5 km	3,3 km	2,8 km	3,5 km	4,7 km	2 km
	Hörzing	4 km	3 km	1,5 km	2,3 km	1,8 km	2,9 km	4,1 km	1,5 km
	Hölzl	3,3 km	2,3 km	0,8 km	1,7 km	1,1 km	3,1 km	4,3 km	2 km

Gerätehausstandorte im Stadtgebiet



Empfehlung:

Bürgermeister und Verwaltung sind für Standort Oderberg, Georg-Simon-Ohm-Straße.

Kreisbrandrat Gnadl empfiehlt ebenfalls Standort Oderberg.

Meine Einschätzung:

Die Feuerwehr Matzing hat sich beim letzten Kreisjugendfeuerwehr, mit 9 Teilnehmern, sehr stark präsentiert. Eine Prognose ob auch in Zukunft genügend Einsatzkräfte von der Feuerwehr Matzing gestellt werden können, kann niemand abschätzen.

Die Standorte Hölzl und Matzing mit zwei Gerätehäusern auf 650 m, mag sinnvoll erscheinen wenn man die B304 als Einsatzschwerpunkt betrachtet. Der Gedanke jedoch „starker Feuerwehrstandort Süd“ könnte weiterhin verwirklicht werden. Es könnte eine Feuerwehr mit einem Rettungssatz ausgestattet werden. Dies würde der Feuerwehr Traunreut eine Entlastung bezüglich Einsatzzahlen bringen.

Bei einem Gespräch mit dem Kommandanten der Feuerwehr Traunwalchen am 18.07.2015 ist die Zeitverzögerung hinsichtlich der Bebauungsplanänderung für den Standort Hölzl zwar ärgerlich, aber es soll kein Ausschlusskriterium sein.

Auch der Standort Oderberg ist, wenngleich eine Mitgliederabstimmung klar für Hölzl war, nicht ausgeschlossen und geeignet.“

Hinweise der Verwaltung zum Antrag von Herrn Stadtrat Kusstatscher:

Das fragliche Grundstück für den so genannten Standort „Hölzl“ liegt im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Um die Zulässigkeit des Vorhabens herzustellen muss der Flächennutzungsplan entsprechend geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Sollte der Stadtrat sich für den Standort „Hölzl“ entscheiden, könnten im September 2015 die notwendigen Beschlüsse zur Einleitung der Bauleitplanungsverfahren gefasst werden. Auch wenn die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes parallel laufen können, wird es ein knappes Jahr dauern, bis die Planreife gegeben und die eigentliche Bauplanung für das Gerätehaus wieder in Angriff genommen werden kann, soweit bis dahin keine gravierenden Einwände oder gar Rechtsmittel gegen den Bebauungsplan (ein Normenkontrollantrag ist bis zu 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zulässig) eingelegt werden oder zu erwarten sind.

Es ist deshalb richtig und konsequent, wenn der Antragsteller wünscht, das für den Bau des Feuerwehrhauses reservierte Grundstück im Gewerbegebiet „Oderberg“ so lange nicht zu verwerten, bis Baurecht am Standort „Hölzl“ besteht. Das fragliche Grundstück steht somit mindestens 1 weiteres Jahr für eine anderweitige Nutzung nicht zur Verfügung.

Für den Standort im Gewerbegebiet „Oderberg“ hingegen gibt es diese Planungsunsicherheiten nicht. Die Bauplanung ist zudem bereits so weit fortgeschritten, dass noch dieses Jahr der Bauantrag gestellt und 2016 gebaut werden kann.

Bezüglich der Sicherung des in Privateigentum befindlichen Grundstücks bei der Standortvariante „Hölzl“ muss wegen der laufenden Grundstücksverhandlungen auf die nichtöffentliche Sitzung verwiesen werden, wobei die Stadtverwaltung durchaus davon ausgeht, dass eine Einigung erzielbar ist.

Zu den von Herrn Kusstatscher angesprochenen Kosten: Bei einer Abrechnung der bisher erbrachten reinen Planungsleistungen dürfte sich die Kosten auf ca. 30.000,-- € summieren. Bei einem Standortwechsel wäre dieser Betrag verloren.

Der Antrag von Herrn Stadtrat Kusstatscher (für den Standort „Hölzl“ widerspricht der Beschlussempfehlung Nr. 3 des Hauptausschusses.

Zudem liegt zur Standortfrage folgender Geschäftsordnungsantrag der CSU-Stadtratsfraktion (Schreiben vom 27.07.2015) vor:

„Namens der CSU-Fraktion stelle ich folgenden Antrag zum TOP 16 der Stadtratssitzung vom 29.07.2015:

Die Entscheidung über den Standort des neuen Feuerwehrgerätehauses wird auf die Septembersitzung vertagt.

In der Zwischenzeit wird von der Stadtverwaltung beim Kreisbaumeister, beim Kreisbrandrat und beim Straßenbauamt angefragt, ob mit deren Zustimmung für die Standorte „Hölzl“ bzw. „Hörzing“ im Rahmen einer Bauleitplanung gerechnet werden könnte. Die FFW Traunwalchen informiert die betroffenen Nachbarn in Hölzl über den möglichen Standort und fragt nach deren Akzeptanz für das Projekt.

Begründung:

Die Argumente des Feuerwehrreferenten und der FFW Traunwalchen für den Standort Hölzl sind plausibel. Es sollte jedoch, bevor ein aufwändiges Bauleitplanverfahren angestoßen wird, geprüft werden, welche Erfolgsaussichten der favorisierte Standort in Hölzl bzw. evtl. alternativ an der Einfahrt nach Hörzing hat.“

Zunächst ist über den Antrag der CSU-Stadtratsfraktion zu entscheiden (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat). Wird dem Antrag zugestimmt, sind die Abstimmungen über den Antrag von Herrn Stadtrat Kusstatscher bzw. über die Empfehlungen des Hauptausschusses hinfällig. Wird der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion hingegen abgelehnt, so ist anschließend über den Antrag von Herrn Stadtrat Kusstatscher abzustimmen (weitergehender Antrag gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat). Für den Fall, dass auch der Antrag von Herrn Stadtrat Kusstatscher abgelehnt wird ist über die Empfehlung des Hauptausschusses für den Standort Gewerbegebiet Oderberg Beschluss zu fassen.

für 14	gegen 11	Beschluss:
------------------	--------------------	-------------------

Dem o.g. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion auf Vertagung der Entscheidung wird zugestimmt.

Damit hat sich die Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Stadtrat Kusstatscher sowie über die weiteren Beschlussempfehlungen des Hauptausschusses erledigt.

Stadträtin Winkels und Stadtrat Ziegler erscheinen um 18:05 Uhr zur Sitzung.

17. Sperrung der Einmündung der Sonnenstraße in die Robert-Bosch-Straße in Oderberg – Eingabe („Widerspruch“) der Anwohner und Ankündigung einer Klage gegen die Sperrung der Zufahrt

Auf Antrag von Herrn Stadtrat Gorzel befasste sich der Stadtrat am 25.06.2015 mit der baulichen Sperrung der Einmündung der Sonnenstraße in die Robert-Bosch-Straße in Oderberg. Bzgl. der Sachverhaltsdarstellung wird auf die Niederschrift zu dieser Sitzung verwiesen.

Der Stadtrat fasste folgenden Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Vorschlag der Stadtverwaltung zu, eine Umlaufsperrung an der Einmündung der Sonnenstraße in die Robert-Bosch-Straße anzubringen.

Die Stadtverwaltung kündigte daraufhin die entsprechenden Maßnahmen den Anwohnern schriftlich an.

Daraufhin ist eine von 9 Bürgern unterzeichnete Eingabe bei der Stadtverwaltung (Schreiben vom 07.07.2015) eingegangen:

„Widerspruch

gegen den Beschluss des Stadtrats sowie den Vollzug zur Sperrung der Zufahrt der Sonnenstraße von der St 2096 (Robert-Bosch-Straße)

Die Sperrung der Zufahrt der Sonnenstraße aus Richtung der Robert-Bosch-Straße empfinden wir als blinden Aktionismus und überzogen. Hier soll auf dem Rücken der Anlieger durch Sperrung der Zufahrtsstraße eine Gefahrenstelle vermeintlich entschärft werden, deren Ursache nicht die Einfahrt für sich genommen darstellt, sondern erst in Verbindung mit der Nutzung des Gehwegs als Radweg zu gefährlichen Situationen führen kann. Selbst die Nutzung des Gehwegs durch Radfahrer wäre noch keine wirkliche Gefahr, wenn sie nach gültigen Regeln erfolgen würde.

Die Ursache für den Unfall, der hier als Grund für die Sperrung herangezogen wird, beruht unserer Meinung nach im Wesentlichen aus einer für die Sichtverhältnisse zu hohen Geschwindigkeit des bergab fahrenden Radfahrers.

Wenn das in der Broschüre des ADFC Geschriebene zutrifft, darf man auf einem Gehweg mit Freigabe für Radfahrer nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren – was unseres Erachtens in der Regel niemand einhält. Wäre mit dieser Geschwindigkeit gefahren worden, wäre der Unfall u. U. glimpflicher ausgegangen oder gar zu vermeiden gewesen.

Eine Sperre der Zufahrt der Sonnenstraße mittels Umlaufsperrung mindert demzufolge keinesfalls die Gefahrensituation für Fußgänger, die auf den Gehweg treten

oder Radfahrer im Begegnungsverkehr. Die eigentliche Ursache liegt in der zu hohen Geschwindigkeit der Radfahrer. Eine Sperrung der Zufahrt bringt keinen Zugewinn an Sicherheit, sondern nur Nachteile für direkte Anwohner. Sie sollen, ohne eigenes Verschulden, die Konsequenzen für einen Unfall tragen, der durch das verkehrswidrige Verhalten anderer Personen verursacht wurde.

Aus diesen Gründen sind wir nicht gewillt, auf unser Recht zur Nutzung der Einfahrt in die Sonnenstraße aus Richtung der Robert-Bosch-Straße zu verzichten. Sollte es sich nicht vermeiden lassen, zur Wahrung unserer Ansprüche, rechtliche Schritte einzuleiten, so behalten wir uns das Recht vor, davon Gebrauch zu machen.“

Zudem hat Herr Rechtsanwalt Dr. Stefan Gilch, Traunstein, sich mit folgendem Schreiben vom 13.07.2015 an die Stadtverwaltung gewandt:

„In vorbenannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.06.2015, meiner Mandantin zugestellt am 01.07.2015.

Ich gehe davon aus, dass es sich hier um eine behördliche Mitteilung, nicht um einen verbindlichen Verwaltungsakt handelt. Sollte es sich um einen solchen handeln, so müsste Klage erhoben werden (mangels Rechtsbehelfsbelehrung binnen Jahresfrist).

Zunächst soll im Verwaltungswege Stellung genommen werden:

I.

Auslöser für die beabsichtigte Sperrung im Kreuzungsbereich Robert-Bosch-Straße und Sonnenstraße ist offensichtlich ein Unfall. Nach diesseitigem Kenntnisstand ereignete sich dieser, als ein Radfahrer mit einem Kind kollidierte, welches im Kreuzungsbereich stand.

Ferner teilte mir meine Mandantin mit, dass die Sonnenstraße eine Einbahnstraße ist, ein Ausfahren von der Sonnenstraße auf die Robert-Bosch-Straße also gar nicht zulässig ist, so dass es die von Ihnen geschilderte Gefahrensituation im Grunde gar nicht gibt.

Im Übrigen ist die Situation seit Jahrzehnten bekannt, auch die Hecke auf dem Grundstück meiner Mandantin (Sonnenstraße 15) gibt es in diesem Zustand und dieser Höhe schon seit vielen Jahren.

Schließlich scheint auf der beigefügten Skizze auch das Sichtdreieck nicht korrekt eingezeichnet zu sein, da das Fahrzeug aus der Sonnenstraße weiter nach hinten versetzt eingezeichnet ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, die Anschlusssituation der Anlieger derart zu beschränken.

II.

Das Schreiben der Stadt nennt keine Rechtsgrundlagen für irgendwelche Maßnahmen.

Im Übrigen ist die Entscheidung unverhältnismäßig, da das Ermessen nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Art. 40 BayVwVfG rechtmäßig ausgeübt wurde, wobei Ermessensfehler auch in diesem Zusammenhang entsprechend den Maßstäben des § 114 VwGO gerichtlich überprüfbar sind.

Insbesondere ist die Entscheidung deswegen ermessensfehlerhaft, da von unsachgemäßen Erwägungen ausgegangen wird. Ersichtlich wird die Gefahrenquelle dadurch begründet, dass Radfahrer auf dem engen gemeinsamen Rad- und Gehweg zu schnell fahren.

Dieser Gefahr ist entgegenzuwirken, nicht der Gefahr durch aus der Sonnenstraße herauskommende Fahrzeuge, wobei nochmals zu betonen ist, dass meine Mandantin mir mitteilt, dass es sich hier um eine Einbahnstraße handelt, d.h. dass nur aus der Robert-Bosch-Straße in die Sonnenstraße eingefahren werden darf.

Der weit nahe liegendere und daher auch sachgerechte Weg wäre es, auf den Fahrradverkehr auf dem Radweg einzuwirken, bspw. dadurch, dass dieser in einen reinen Gehweg umgewandelt würde, oder auch den Radfahrern aufgegeben wird, vor dem Kreuzungsbereich abzusteigen. Es ist vielfach zu beobachten, dass Radfahrer vor dieser Senke geradezu Schwung holen, um auf der anderen Seite wieder die Steigung ohne großen Kraftaufwand zu überwinden. Mit dem Fahrzeugverkehr aus der Sonnenstraße hat dies nichts zu tun.

III.

Im Hinblick auf das einzuhaltende Sichtdreieck ist festzuhalten, dass grundsätzlich natürlich hier eine gesetzliche Grundlage besteht, jedoch wäre hier dann zu beobachten, dass es eines solchen Sichtdreiecks nicht bedarf, wenn aus der Sonnenstraße gar nicht ausgefahren werden darf.

Im Übrigen ist auch zu berücksichtigen, dass nach Ihrem Schreiben die Mülltonnen dann bis zur Kreuzung mit der Josef-Schroll-Straße gebracht werden sollen, dies ist gerade älteren oder behinderten Anliegern nicht zuzumuten, bspw. ist auch bei meiner Mandantin ein Grad der Behinderung von 60 festgestellt.

Im Ergebnis liegt eine etwaige Gefahrensituation im verkehrswidrigen Verhalten der Radfahrer begründet, so dass es nicht sachgerecht ist, hier die Rechte der Anlieger zu beschränken. Wegen des Ermessensfehlergebrauchs ist die Entscheidung der Stadt Traunreut unverhältnismäßig.

Im Übrigen besteht dann auch seitens des Bürgermeisters bzw. der Verwaltung keine Verpflichtung, einen rechtswidrigen Beschluss des Stadtrats zu vollziehen (vgl. Art. 56 Abs. 1, Art. 59 Abs. 2 Gemeindeordnung).

Ich beantrage daher,

die Sach- und Rechtslage neu zu beurteilen und von einer Sperrung abzusehen.

Ferner bitte ich um Mitteilung, soweit seitens der Stadt Traunreut das Schreiben vom 29.06.2015 als formaler Verwaltungsakt angesehen wird, da dann diesseits Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München in Aussicht gestellt werden müsste.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Aufgrund der o. g. Eingabe der Bürger und des Schreibens von Herrn Rechtsanwalt Gilch hat der Bürgermeister die Aussetzung des Vollzugs des Stadtratsbeschlusses vom 25.06.2015 bis zur heutigen Stadtratssitzung verfügt.

Rechtliche Situation:

Die Anbringung der Umlaufsperrung selbst ist keine rechtsmittelfähige Verkehrsanordnung. Allerdings könnten zivilrechtliche Ansprüche infolge des ‚Einbringens eines Hindernisses in der Straßenfläche‘ nicht ausgeschlossen werden. Vor der Installation der Umlaufsperrung muss im Übrigen an der Robert-Bosch-Straße das Verkehrszeichen 209-30 (vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus) angebracht werden. Die entsprechende Anordnung trifft das Landratsamt Traunstein. Dagegen kann Klage eingereicht werden.

Es ist darüber abzustimmen, ob der o. g. Eingabe der Bürger bzw. der Einlassung des Herrn Rechtsanwalts Gilch entsprochen und damit der Beschluss vom 25.06.2015 aufgehoben wird. Bei einer Ablehnung der Anträge bleibt es beim Beschluss vom 25.06.2015.

Der erste Bürgermeister beantragt, die Entscheidung zu vertagen. Nachdem im Bereich Oderberg mehrere teilweise zusammen hängende Verkehrsprobleme bestehen, sollte ein Verkehrsgutachten zur Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für folgende (Themen-)Bereiche in Auftrag gegeben werden: Anbindung der Ortsstraßen an die Robert-Bosch-Straße; Bushaltstellen Oderberg; Führung der Radwegverbindung zwischen Traunreut – Oderberg – Traunwalchen mit Untersuchung einer Sperrung durch Oderberg und Nutzung der Oderberger Straße mit Anbindung an die Kreisstraße TS 49 bzw. die Siemensstraße (ein Antrag auf Sperrung für den kompletten KFZ-Verkehr liegt erneut vor) sowie die Georg-Simon-Ohm-Straße. Bis dahin wird der Vollzug des o.g. Stadtratsbeschlusses vom 25.06.2015 ausgesetzt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem Antrag des ersten Bürgermeisters wird zugestimmt.

für 22	gegen 5	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Dem Antrag des ersten Bürgermeisters wird zugestimmt.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Sepp Maier
Geschäftsleitender Beamter

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 10 (Seite 580)

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der
Stadt Traunreut
(Landkreis Traunstein)

für das
Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Traunreut folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
	EUR	EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr verändert EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	6.248.900	120.100	44.736.000	50.864.800
die Ausgaben	6.131.800	3.000	44.736.000	50.864.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.368.300	2.708.500	12.494.200	12.154.000
die Ausgaben	685.100	1.025.300	12.494.200	12.154.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 1.000.000 EUR um 1.000.000 EUR vermindert und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Traunreut, den

Stadt Traunreut

Ritter
Erster Bürgermeister

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 10 (Seite 580)

Nachtragshaushalt 2015

Vorbericht

Der Haushalt 2015 wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 18.12.2014 verabschiedet. Das Volumen des Verwaltungshaushalts betrug 44.736.000 EUR und das des Vermögenshaushalts 12.494.200 EUR. Aufgrund des errechneten Defizits des Verwaltungshaushalts war eine Zuführung vom Vermögenshaushalt aus der Rücklage in Höhe von 25.300 EUR veranschlagt. Die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Vorhaben des Vermögenshaushalts war in Höhe von 1.000.000 EUR und nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke in Höhe von 816.200 EUR festgesetzt. Eine Rücklagenentnahme wurde in Höhe von 9.435.800 EUR erforderlich. Durch den Nachtragshaushalt wird sich die Höhe der Rücklagenentnahme um 1.665.900 EUR auf einen Betrag von 5.259.000 EUR reduzieren. Nach Verabschiedung des Nachtragshaushalts steigt das Volumen des Verwaltungshaushalts um einen Betrag in Höhe von 6.128.800 EUR auf nunmehr 50.864.800 EUR an. Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts werden um 340.200 EUR auf 12.154.000 EUR zurückgehen. Der sich nun ergebende Überschuss des Verwaltungshaushalts in Höhe von 4.504.800 EUR kann dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

Der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung war erforderlich weil sich Stellenmehrungen ergeben werden, für die die Ausnahmebestimmung des Art. 68 Abs. 3 GO nicht einschlägig ist.

Dieser Nachtragshaushalt soll aber auch dazu dienen, den Entscheidungsträgern und den interessierten Bürgern ein klareres Bild über die derzeitige Haushaltssituation zu geben. Insbesondere sollen Änderungen der ursprünglichen Planung dargestellt und die bisher erfolgten und noch zu erwartenden Abweichungen vom Haushaltsplan aufgrund aktueller Ereignisse aufgezeigt werden.

Das kommunale Steueraufkommen entwickelt sich erneut günstiger, als bei der Planung erwartet. Aus derzeitiger Sicht können die Einnahmenansätze für Grundsteuer um insgesamt 86.000 EUR und bei der Gewerbesteuer um 6.100.000 EUR nach oben korrigiert werden. In Folge der höheren Steuereinnahmen wird die Gewerbesteuerumlage aber um 1.237.900 EUR auf 4.200.900 EUR ansteigen. Auch die Kreisumlage im Jahr 2017 wird unter der Bedingung eines gleichbleibenden Umlagesatzes (55 v.H.) um 2.314.500 EUR ansteigen. Aufgrund einer geringeren Umlagekraft im Haushaltjahr 2014 wird diese aber bereits im Jahr 2016 um 71.500 EUR reduziert werden können.

Diese unmittelbaren finanziellen Auswirkungen wurden im Finanzplan bereits dargestellt.

Im Rahmen des Nachtragshaushalts war es geboten, auch Veränderungen bei anderen Haushaltspositionen darzustellen. Insbesondere erfolgten Anpassungen der Ansätze aufgrund neuer Erkenntnisse und tatsächlicher Geschäftsvorfälle.

Nachfolgend die Erläuterungen zu solchen Veränderungen des Haushaltsplanes mit einiger Bedeutung (Abweichungen ab 10.000 EUR):

Verwaltungshaushalt:

Für die Einführung eines CI- und Marketingkonzepts wurden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 11.000 EUR eingeplant.

Aufgrund mehrerer laufender Verfahren ist eine Ansatzhöhung für Gerichts- Anwalt- und Gutachterkosten um 10.000 EUR erforderlich.
Die erfolgte Stellenbewertung des Bauhofes durch einen freiberuflichen Gutachter sowie die Rechnungsprüfung durch den Kommunalen Prüfungsverband führen zu Mehrausgaben in Höhe von 35.000 EUR.

An der Turnhalle der Grundschule Nord musste überraschend die Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit einem Betrag von 22.400 EUR saniert werden.

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 19.03.2015 beschlossen, dem Verein Heimathaus e.V. einen einmaligen Zuschuss zu seinen Personalkosten in Höhe von 14.000 EUR zu gewähren.

Aufgrund von Mutterschutzmaßnahme in den Kinderkrippen erhält die Stadt insgesamt Personalkostenersätze durch die Krankenkassen in Höhe von 32.000 EUR.

Zum Zwecke der Durchführung eines städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerbs für das künftige Wohnbaugebiet „Stocket“ wurden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe 70.000 EUR eingeplant.

Für die Feinplanung des Gebiets „Munapark“ durch Frau Prof. Beer reichten die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht aus. Zusätzliche Haushaltsmittel sind in Höhe von 15.000 EUR erforderlich.

Die Einnahmen aus dem Ersatz des Kraftfahrzeugsteueranteils der Gemeinde übersteigen den bisherigen Ansatz um 13.700 EUR. Ursächlich dafür ist auch in diesem Jahr wieder eine Erhöhung der Haushaltsmittel im Staatshaushalt. Die Mehreinnahmen wurden veranschlagt.

Die Einnahme aus der Konzessionsabgabe für Strom im Haushaltsjahr 2015 war um 94.800 EUR geringer als geplant. Eine Anpassung wurde vorgenommen.

Vermögenshaushalt:

Für den Erwerb von angebotenen Ökoausgleichsfläche bzw. Retentionsflächen für Gewässer 3. Ordnung mussten bisher nicht eingeplante Haushaltsmittel in Höhe von 101.000 EUR in den Haushaltsplan aufgenommen werden.

Für Maßnahmen von freigemeinnützigen Kindergartenträgern sind Zuschusszahlungen von insgesamt 27.400 EUR einzuplanen. Es handelt sich dabei um einen Anschluss an die Fernwärmeversorgung mit Heizungseerneuerung und im zweiten Fall um einen neuen Zaun.

Das letzte Grundstück im Baugebiet Frauenbrunn II wurde erst im laufenden Jahr an einen Eigentümer, der eine ehemals landwirtschaftliche Fläche in diesem Gebiet der Stadt übertragen hat, verkauft. Der Erlös wurde gleichzeitig als letzte Kaufpreiszahlung für den Grunderwerb durchgebucht. Die entsprechenden Veranschlagungen wurden im Nachtragshaushalt durchgeführt.

Geplant ist der Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für den Straßen und Radwegbau und auch für Ökoausgleichsflächen in den Bereichen von Hochreit und Anning. Dabei werden zum Teil Tauschverträge abgeschlossen werden. Die Ausgaben und Einnahmen wurden bei den Unterabschnitten 6300, 8500 und 8800 jeweils zusätzlich veranschlagt.

Mit dem Verkauf weiterer Grundstücken im Gewerbegebiet Oderberg konnten auch Erschließungsbeiträge in Höhe von 155.600 EUR erhoben werden. Bisher war diese Summe nicht veranschlagt.

Für die Errichtung von Buswartehäusern an der Traunwalchner- und Kantstraße wurden in den Haushalt bereits 32.000 EUR eingestellt. Nach einer aktuellen Kostenberechnung des Bauamtes ist aber mit um 10.000 EUR höheren Ausgaben zu rechnen. Der Mehrbetrag wurde veranschlagt. Zuschüsse hierfür werden erwartet.

Anlässlich der Neuasphaltierung der W.-v. Siemens-Straße (TS 42) durch den Landkreis ist es erforderlich, einen Teil des nördlich verlaufenden begleitenden Gehweges neu zu asphaltieren. Diese Kosten trägt die Stadt selbst. Sie waren daher in Höhe von 65.000 EUR zusätzlich zu veranschlagen.

Aufgrund der aktuell durchgeführten Ertüchtigung des Telefonnetzes in Traunreut durch die Telekom werden auch Gehwege im Stadtgebiet aufgebrochen und wieder verschlossen. Die Mehrkosten für einen bisher noch nicht vorhandenen Pflasterbelag an der C.-Köttgen-Straße anstelle einer Asphaltierung trägt die Stadt. Diese Kosten in Höhe von 35.000 EUR waren zusätzlich zu veranschlagen.

Der Architekt der Umgestaltungsmaßnahme Rathausplatz erhielt noch ein Honorar für die Leistungsphase 9 in Höhe von 17.333,19 EUR. Dieser Betrag war bisher im Haushalt nicht veranschlagt und musste daher im Nachtragshaushalt berücksichtigt werden.

Aufgrund eines Stadtratsbeschlusses vom Juni 2015 wird die Umrüstmaßnahme der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik nicht durchgeführt. Die dafür bisher veranschlagten Kosten in Höhe von 1 Mio. EUR konnten daher wieder aus dem Haushalt entnommen werden. Gleichzeitig konnte auch ein gleichhoher Betrag für die geplante Kreditfinanzierung aus dem Haushaltsplan wieder gestrichen werden.

Aufgrund der Regelung in bereits abgeschlossenen Kaufverträgen sind Kaufpreisnachzahlungen im Bereich des Gewerbegebiets Äugelwald zu leisten, wenn die konkrete Nutzung von Teilen des Grundstücks feststeht. Im Haushaltsplan wurde deshalb hierfür vorsorglich ein weiterer Betrag in Höhe von 150.000 EUR eingeplant.

Fazit - Schlussbemerkungen

Wie bereits vorausgesehen, wird im Jahr 2016 im Verwaltungshaushalt einen Überschuss erzielt werden können. Dieser könnte aber aus Sicht der heutigen Planung etwa um 71.500 EUR über der bisherigen Planung von 695.900 EUR liegen

Die Jahre 2017 und 2018 werden im Verwaltungshaushalt defizitär abschließen.

Der Rücklagenstand der Stadt betrug zum Jahresbeginn 2015 29.261.196,24 EUR.

Er wird zum Jahresende 2015 24.002.196,24 EUR betragen.

Zum Gesamthaushaltsausgleich müssen auch in allen Finanzplanjahren Mittel aus der Rücklage von zusammen 18.863.000 EUR entnommen werden. Die Rücklage wird damit am 01.01.2019 auf einen Bestand in Höhe von 10.398.196,24 EUR sinken.

Eine Veränderung der Ansätze des Finanzplans im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt erfolgte in diesem Nachtragshaushalt nur in wenigen Ausnahmefällen. Dies war nur dann der Fall, wenn die Korrektur des aktuellen Haushaltsplanes erhebliche

Folgewirkungen auf spätere Planjahre hat und die Veränderung der Höhe nach genau bestimmbar war.

Übrige Veränderungen des Finanzplanes die bereits jetzt bekannt sind aber nicht unter diese Kriterien fallen, bleiben dem kommenden Haushalt 2016 vorbehalten.

Einige größere eventuell noch anstehende Maßnahmen sind bisher im Haushaltsplan und im Finanzplan noch nicht veranschlagt, weil die konkreten politischen Willensbekundungen bisher noch nicht erfolgt sind.

Besonders zu nennen sind dabei der Neubau der Grundschule Nord und die Sanierung der Carl-Orff-Grundschule. Die Kosten für eine Gesamtsanierung des Franz-Haberlander-Freibades, mit Ausnahme der aktuell anlaufenden Maßnahme für das Nichtschwimmerbecken, wurden bisher ebenfalls nicht in die Finanzplanung aufgenommen. Ebenso ist eine Anzahl von dringend erforderlichen Straßenemierungsmaßnahmen bisher nicht eingeplant.

Traunreut, 22.06.2015

gez. Erich Suttner

Stadtkämmerer